



ANWALTSGEMEINSCHAFT DR. KOGEL
Rechtsanwälte

Augustastr. 89 · 52070 Aachen · Telefon 0241/505031 · Telefax 0241/505033 · Gerichtsfach 046
Internet: www.dr-kogel.de · Email: kanzlei@dr-kogel.de

Veröffentlicht FamRB 10/2009, 301

Verjährung nachträglicher Zugewinnausgleichsmehrforderung

Das Problem: Nach Scheidung der Ehe im Januar 2005 hatte die Klägerin zunächst eine bezifferte Zugewinnausgleichsklage von ca. 2.000,00 EUR eingereicht. Der strittige Wert eines Grundstücks wurde durch ein Gutachten geklärt. Es ergab sich danach sogar ein noch höherer Betrag als von der Klägerin selber ursprünglich zugrunde gelegt ergeben worden war. Daraufhin erweiterte sie die Klage im April 2008 um 8.000,00 EUR und begehrte insoweit ergänzend PKH.

Die Entscheidung des Gerichts: Der Senat verweigert die für die Klageerweiterung beantragte PKH wegen Verjährung der weitergehenden Forderung. Die Verjährungsfrist beträgt gem. § 1378 IV 1 BGB 3 Jahre gerechnet ab Kenntnis der Beendigung des Güterstandes. Die Klageerhebung im Januar 2005 hemme die Verjährung insoweit als der Anspruch der richterlichen Entscheidung unterstellt sei. Nur in diesem Umfang könne das Urteil Rechtskraft schaffen. Die Grenzen der Verjährungshemmung seien mit denen der Rechtskraft kongruent. Bei einer Teilklage erfasse die Rechtskraft des Urteils lediglich den geltend gemachten Anspruch. Die Verjährung der nachgeschobenen Forderung müsse selbstständig beurteilt werden. Die Situation liege anders als bei einer Schadensersatzklage. Bei dieser sei dem Gegner erkennbar, dass nicht eine Geldsumme, sondern der Schaden insgesamt eingeklagt werde, und zwar in seinem betragsmäßig wechselnden Bestand.

Konsequenzen für die Praxis: Die Entscheidung steht im Einklang mit der jetzigen BGH-Rechtsprechung (vgl. BGH, FamRZ 2008, 675, 677, Urt. v. 09.01.2008 -XII ZR 33/06-; BGHZ 151, 1,2, Urt. v. 02.04.2002 -III ZR 135/01-). Diese Grundsätze gelten sowohl für eine offene wie auch eine verdeckte Teilklage. Letztere ist nach überwiegender Ansicht im Zugewinnausgleich durchaus möglich. Anders als beim Unterhaltsverfahren gibt es im Zugewinnausgleichsverfahren nämlich keine Vermutung dafür, dass mit einer Klage der vollständige Anspruch geltend gemacht werde (vgl. hierzu Kogel, Strategien beim Zugewinnausgleich, 2. Aufl., Rdnr. 862 m.w.Nachw.).

Beraterhinweise: Bei einer etwaigen Ungewissheit über den genauen Anspruchsumfang ist der Weg der Stufenklage die sicherste Vorgehensweise (vgl. BGH, FamRZ 2008, 675). Alternativ sollte dann, wenn der Wert von Grundstücken oder Beteiligungen nicht eindeutig ist, an ein selbstständiges Beweisverfahren gedacht werden (so z.B. OLG Koblenz, FF 2009, 216, Beschl. v. 17.10.2008 -7 WF 867/08-; Büte, FPR 2009, 305; Kogel, FF 2009, 195). Vor Rechtskraft einer Ehescheidung kann i.Ü. wegen der familiären Hemmung gem. § 207 BGB keine Verjährung eintreten. Nach der Ehescheidung sollte vorsorglich immer eine Dreijahresfrist notiert werden.